

BGer 7B_174/2026 vom 27. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_174_2026

FR: TF 7B_174/2026 du 27 avril 2026

IT: TF 7B_174/2026 del 27 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob mit Eingabe vom 8. Februar 2026 Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht gegen die Verfügung des Kantonsgerichts Luzern, 2. Abteilung, vom 14. Januar 2026 betreffend unentgeltliche Rechtspflege.

E. 2

Eine Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu leisten. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf die Erhebung des Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichtet werden (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Mit Verfügung vom 13. Februar 2026 wurde dem Beschwerdeführer eine Frist bis zum 2. März 2026 angesetzt, um einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- für das bundesgerichtliche Verfahren zu bezahlen. Da der Kostenvorschuss innert Frist nicht beim Bundesgericht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 12. März 2026 eine Nachfrist bis zum 24. März 2026 angesetzt, um den einverlangten Kostenvorschuss zu bezahlen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Bis zum Ablauf der nicht erstreckbaren Nachfrist hat der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss nicht geleistet. Androhungsgemäss ist daher gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu bezahlen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.